

Befreiung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung von der Abwassergebühr

In jüngster Vergangenheit wurde an die Gemeindeverwaltung wiederholt die Frage herangetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Trinkwasser, das für die Gartenbewässerung verwendet wird, von der Abwassergebühr befreit werden kann. Hierzu ist in der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Kieselbronn Folgendes geregelt:

Grundsätzlich wird für die gesamte, einem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Trinkwassermenge zur Abwassergebühr veranlagt (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AbwS). Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, können von der Abwassergebühr befreit werden (§ 41 Abs. 1 AbwS). Der Nachweis der nichteingeleiteten Trinkwassermengen soll dabei in der Regel durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht (§ 41 Abs. 2 AbwS). Wird der Nachweis auf andere Art und Weise als durch einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler erbracht, können lediglich (Gieß-) Wassermengen über einer Bagatellgrenze von 20 m³ jährlich von der Abwassergebühr befreit werden (§ 41 Abs. 3 AbwS).

Um einen Zwischenzähler anbringen zu können, muss innerhalb der Hauswasserinstallation eine Leitungsstrecke vorhanden sein, die ausschließlich zu einem Außenwasserhahn führt. In näherer Umgebung des Außenwasserhahns darf sich kein Ablauf mit einem Anschluss an das örtliche Kanalnetz befinden. Auch eine indirekte Einleitung (zum Beispiel über einen Straßeneinlauf) muss an dieser Stelle ausgeschlossen sein.

Wenn diese baulichen Voraussetzungen erfüllt sind, müsste in die Leitungsstrecke zum Außenwasserhahn ein Zwischenzähler fest eingebaut werden. Dabei kann es sich entweder um einen amtlichen, von der Gemeinde Kieselbronn zur Verfügung gestellten Wasserzähler (Regelfall) oder aber um einen privat beschafften, geeichten Wasserzähler handeln. Nicht fest eingebaute Wasserzähler (z. B. solche, die lediglich auf einen Wasserhahn aufgeschraubt werden), können nicht berücksichtigt werden.

Verwendung eines amtlichen, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers

Zunächst muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten ein Installationsunternehmen mit dem Einbau eines Wassermesserbügels (analog dem des Hauptzählers) in die Leitungsstrecke zum Außenwasserhahn beauftragen. Nachdem dieser zur Verfügung steht kann über die Gemeinde der Einbau des Zwischenzählers veranlasst werden.

Für den Zwischenzähler erhebt die Gemeinde zurzeit eine Grundgebühr in Höhe von 1,25 € pro Monat. Dieser Betrag wird jedoch zum 1. Januar 2021 voraussichtlich auf mindestens 1,90 € monatlich steigen. Mit dieser Grundgebühr sind die Kosten des Zählers, seines regelmäßigen Austausches bei Ablauf der Eichgültigkeit und die jährliche Ablesung durch die Gemeinde abgegolten.

Unter Vernachlässigung der einmaligen Ausgaben für die Installation eines Wassermesserbügels, deren Höhe von der Gemeinde nicht beziffert werden kann, und unter Zugrundelegung einer monatlichen Grundgebühr von (künftig voraussichtlich) 1,90 € sowie der zurzeit gültigen Abwassergebühr von 2,72 €/m³ wäre ein solcher Zwischenzähler ab einer Gießwassermenge von 9 m³ pro Jahr wirtschaftlich. Eine Prognose über die künftige Entwicklung der Abwassergebühr ist leider nicht möglich.

Verwendung eines privat beschafften, geeichten Wasserzählers

Für die im Fachhandel erhältlichen Zwischenzähler ist in der Regel der Einbau eines Wassermesserbügels nicht erforderlich. Zu den Möglichkeiten und Kosten eines solchen Zählers berät Sie gerne das Installationsunternehmen Ihres Vertrauens. Nach Installation des privaten Zählers sind der Gemeinde das Datum des Einbaus, der Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus, die Seriennummer und das Eichjahr (idealerweise unter Beifügung von Fotos des Zählers und der Außenwasserleitung) mitzuteilen.

Private Wasserzähler werden von der Gemeinde nicht abgelesen. Der Grundstückseigentümer muss den jeweiligen Zählerstand am Jahresende bis spätestens 2. Januar des Folgejahrs unaufgefordert an die Gemeinde melden, damit dieser bei der Bemessung der Abwassergebühr berücksichtigt werden kann. Für Rechnungskorrekturen, die aufgrund verspätet eingehender Meldungen erforderlich sind, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € erhoben.

Darüber hinaus muss der Grundstückseigentümer den Zähler nach Ablauf der Eichfrist (längstens nach 6 Jahren) auf eigene Kosten erneuern lassen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.